

Satzung des Sportvereins Turbine Hohenwarte e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Sportverein (nachfolgend Verein) ist rechtsfähig. Er führt den Namen

Sportverein Turbine Hohenwarte e. V.

Der Verein wurde am 12.07.1990 in Hohenwarte gegründet, ist beim Kreisgericht Saalfeld unter der Nummer 78 des Vereinsregisters eingetragen und hat seinen Sitz in Hohenwarte.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen.

Zum Verein gehören gleichberechtigte Sektionen. Die Sektionen sind nicht rechtsfähig.

Folgende Sektionen gehören dem Verein an:

- Badminton
- Gymnastik
- Frauensport
- Kanu
- Kegeln
- Kindersport
- Leichtathletik
- Tischtennis
- Segeln
- Volleyball
- Zumba

Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes weitere Sektionen gebildet werden.

§ 2 Farben und Symbol

Die Farben des Vereins sind Blau und Rot.

Das Symbol des Vereins ist ein Emblem. Dieses zeigt auf weißem Grund einen Energiepfeil (rot) mit schräger Querschrift „Turbine“ (blau) und ein stilisiertes Turbinenlaufrad (blau) sowie den Namen Hohenwarte.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze und Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Erholungs- und Wettkampfsportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführen von Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus den Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Aufgaben

1. Der Verein

- pflegt und fördert den Sport als Freizeitbeschäftigung der einzelnen Mitglieder entsprechend den persönlichen Interessen und Neigungen,
- wahrt die Belange aller Vereinsmitglieder und gibt ihnen und auch Interessenten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Anleitung und Unterstützung bei der Durchführung des Freizeitsports,
- strebt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Sportvereinen und Organisationen an.

2. Der Verein organisiert über seine Sektionen eine regelmäßige sportliche Freizeitgestaltung.

Er schafft Möglichkeiten zur Nutzung von Sportanlagen.

Die vereinseigenen Sportmittel stehen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Über die Art und Weise der Nutzung entscheidet der Sektionsleiter. Er ist verantwortlich für die Instandhaltung der Sportmittel.

3. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Thüringen.

4. Der Verein sichert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder für die satzungsmäßige Tätigkeit.

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder beschränkt sich auf die Leistungen aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Verein regelt seine Geschäftstätigkeit durch Ordnungen und Entscheidungen.

Er gibt sich zu diesem Zweck eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Jugendordnung

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger kann seinen Beitritt zum Verein schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag der Sektionsleitung der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

2. In den Verein können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich mit den Aufgaben des Vereins solidarisch erklären. Sie zahlen mindestens den vollen Jahresbeitrag.

Persönlichkeiten mit außerordentlichen Verdiensten um den Sport können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die Rechte eines Vorstandsmitgliedes mit beratender Funktion. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft von Sportfreunden.

3. Die Satzung ist den Mitgliedern vor dem Eintritt zur Kenntnis zu geben. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Jahresende erklärt werden.

6. Der Ausschluss kann durch den Vorstand jederzeit ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt oder sich einer anderen unehrenhaften Handlung oder einer Schädigung des Vereins schuldig macht.

7. Die Mitglieder sind in den einzelnen Sektionen organisiert. Ein Mitglied kann mehreren Sektionen angehören.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie sich für die Förderung und Unterstützung der Vereinsziele und Aufgaben einzusetzen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Versammlungen und Wahlen teilzunehmen, Anträge oder Beschwerden über die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins einzubringen und die Einrichtungen des Vereins kostenlos zu nutzen.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Sektionen

1. Sektionen gelten satzungsgemäß als Zweigvereine und wählen aus ihren Reihen die Sektionsleitung (Leiter, Kassierer u. ä.). Aus organisatorischen Gründen können Sportgruppen innerhalb einer Sektion gebildet werden, deren Verantwortliche Mitglieder der Sektionsleitung sind.

2. Die rechtliche Befugnis der Sektionen erstreckt sich auf

- den Verkehr mit den zuständigen Fachverbänden hinsichtlich der Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes, der Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Wettkampfrichter sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren,
- die Organisation und Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebes einschließlich der Festlegung der Hallenbenutzungszeiten,
- die Beschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten im Rahmen ihres bestätigten Finanzplanes.

III. Haushalt und Finanzen

§ 10 Haushalt

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen.

2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden.

3. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufzustellen.

4. Der Umgang mit den Finanzen ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem zentralen Beitrag und dem Sektionsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres als Bringeschuld fällig.

2. Über die Höhe des zentralen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Beantragte Beitragsermäßigungen bzw. Zahlungsmodalitäten beschließt der Vorstand. Für Mitglieder, die in mehreren Sektionen angemeldet sind, wird der zentrale Beitrag nur einmal fällig.

3. Die Höhe des Sektionsbeitrages legt die Sektion mit Beschluss der Sektionsversammlung fest.

4. Werden dem Verein von außen Finanzen zugeführt, - z. B. von Landessportbund, Landratsamt, Gemeindeverwaltung, Betrieb – so entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel. Die Sektionen sind dem Vorstand über die Verwendung dieser Mittel rechenschaftspflichtig.
5. Finanzielle Mittel, die dem Verein durch Mieten und Pachten sowie durch den Verkauf von Sportmitteln zur Verfügung stehen, werden durch den Vorstand gemäß Finanzordnung verwaltet und verteilt.
6. Gewinnt eine Sektion für sich einen Sponsor, so stehen diese Mittel der Sektion zur Verfügung.

IV. Organe

§ 12 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im I. Quartal statt. Wenn sie nicht Wahlversammlung ist, kann sie auf Beschluss des Vorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Den Delegiertenschlüssel legt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung,
 - Festsetzung des Beitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.
5. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder bzw. Delegierte. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Sektionsleitern. Die Sektionsleiter haben beratende Funktion.

§ 15 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

2. Die Sportjugend wird durch einen Jugendwart geleitet. Der Jugendwart wird durch die Sportjugendlichen gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern.

2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Rechnungsprüfung prüft mindestens einmal im Geschäftsjahr

- die Kassenführung,
- die wirtschaftliche Verwendung der Mittel,
- ob die Ausgaben rechnerisch richtig belegt sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

Über die Prüfung ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfung erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Der Vorstand setzt ihn zur Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten des Vereins erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Thüringen e.V. zu überführen, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§18 Gerichtsort

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist Saalfeld.

Diese Satzung wurde am 24.06.2022 als Statut beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Damit tritt die Satzung von 9. August 1990 mit allen zugehörigen Änderungen außer Kraft.